

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**der Bayer Glastechnik GmbH**  
**für UNTERNEHMER**

**1. Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen **Bayer Glastechnik GmbH**, FN 372687 w (LG Linz), Apfelsbach 40, 4115 Kleinzell im Mühlkreis, Österreich (im Folgenden auch BAYER) und Ihren Bestellern, für die das Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden auch **BESTELLER**).

Mündliche Zusagen von BAYER vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die schriftliche Vereinbarung ersetzt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich von BAYER zugestimmt. Die Schriftform wird durch Zugang eines Fax oder einer E-Mail gewahrt.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, sofern für die Rechtsgeschäfte keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

**2. Änderung AGB**

BAYER kann Änderungen der AGB vornehmen. Diese sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Änderungen sind an transparenter Stelle unter [www.bayer-glastechnik.at](http://www.bayer-glastechnik.at) kundzutun, wobei die Änderung 8 Wochen vor Inkrafttreten bekannt gemacht wird. Nicht ausschließlich den BESTELLER begünstigende Änderungen sind von uns in geeigneter Form dem BESTELLER direkt schriftlich bekannt zu geben. Diesfalls kommt dem BESTELLER das Recht zu, das Vertragsverhältnis binnen zwei Wochen nach Zugang des Änderungsschreibens aufzukündigen.

**3. Leistungen**

Die Unternehmen von BAYER beschäftigen sich mit Glasanfertigungen, Glasschiebetüren, Glastrennwände, Balkonverglasung und den damit im Zusammenhang stehenden Produkten und Werkleistungen.

#### **4. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsumfang**

Maßgeblich ist das von BAYER unterbreitete Angebot, in dem der Leistungsumfang und das Entgelt festgehalten sind. Die Leistungsbeschreibung und allfällige sich darauf beziehende schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien ergeben den Umfang der jeweiligen vertraglichen Leistungen. Die von BAYER unterbreiteten Kostenvoranschläge sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. BAYER übernimmt für die Richtigkeit der Kostenvoranschläge keine Gewähr.

Erteilt der BESTELLER BAYER einen Auftrag, so ist BAYER an diesen acht Wochen ab dessen Eingang gebunden. BAYER ist an seine Angebote für die Dauer von vier Wochen gebunden.

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der BESTELLER das Vertragsanbot von BAYER schriftlich bestätigt oder BAYER dem BESTELLER eine Auftragsbestätigung zukommen lassen. Alternativ auch dann, wenn wir dem BESTELLER die vereinbarte Leistung bereitstellen oder eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

#### **5. Preis**

Alle von BAYER genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten von BAYER aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist BAYER berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Mehr- und Mindermengen gegenüber dem Auftrag werden von BAYER entsprechend berücksichtigt. Zusatzleistungen werden von BAYER gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht im Angebotsumfang enthalten.

Die im Angebot angegebenen Preise gelten nur für die jeweils durch den BESTELLER angefragte Menge. Bei Änderungen der Angaben hinsichtlich der nachgefragten Menge ist eine Neukalkulation erforderlich. Diesbezüglich wird ein neuerliches Angebot durch BAYER erstellt.

Sofern im Angebot nicht genauer angegeben, werden die Scheiben als Rechteckformate angenommen. Bei Sonderformen gelten Sonderzuschläge, welche im Angebot gesondert angeführt werden.

## **6. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Verzugszinsen**

Mangels anderslautender Vereinbarung sind Forderungen von BAYER Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen, längstens jedoch binnen 8 Tagen nach Übergabe. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen und sonstige gewährte Rabatte und Nachlässe außer Kraft. Zahlungen des BESTELLERs gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto von BAYER als geleistet. Es steht BAYER frei, die bestellte Ware nur nach vollständiger Bezahlung auszufolgen.

Bei Zahlungsverzug des BESTELLERs ist BAYER berechtigt, für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu berechnen.

Der BESTELLER ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen gegen die Kaufpreisforderungen von BAYER aufzurechnen, es sei denn die Forderung des BESTELLERs wurde gerichtlich festgestellt, oder von BAYER schriftlich anerkannt.

BAYER ist berechtigt – auch ohne gesonderte Vereinbarung – Teilrechnungen – im Ausmaß von bis zu je einem Drittel der Gesamtauftragssumme – nach Auftragserteilung, nach Lieferung und nach Abschluss sämtlicher Leistungen (Schlussrechnung) zu stellen.

## **7. Mahn- und Inkassospesen**

Zudem ist BAYER im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des BESTELLERs berechtigt, außer den vereinbarten Zinsen auch den Ersatz anderer, vom BESTELLER verschuldeter und uns erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Insofern BAYER das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der BESTELLER, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 40,00 an Mahnspesen zu bezahlen.

## **8. Verzug**

Bei Annahmeverzug des BESTELLERs oder anderen wichtigen Gründen, sowie bei Zahlungsverzug des BESTELLERs ist BAYER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern dieser von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat BAYER bei Verschulden des BESTELLERs Anspruch auf Leistung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages durch den BESTELLER. Das Recht BAYERs zur Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen, darüber hinausgehenden Schadens gegenüber dem BESTELLER bleibt hiervon unberührt. Die Höhe des pauschalierten Schadenersatzes unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

## **9. Vertragsrücktritt**

Bei Zahlungsverzug des BESTELLERs ist BAYER von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurück zu halten und Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als angemessene Nachfrist gelten jedenfalls sieben Tage. Diesfalls kann BAYER sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Besteller abgeschlossener Verträge, erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

Tritt der BESTELLER – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat BAYER die Wahl, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzten Fall ist der BESTELLER verpflichtet, nach Wahl BAYERs einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages sowie einen allfällig darüber hinausgehenden tatsächlichen Schaden zu bezahlen, welcher sich jedenfalls aus dem von BAYER bisher getätigten Aufwand berechnet. Weiters ist BAYER berechtigt, alle BAYER aus dem Annahme- oder Lieferverzug entstehenden Schäden und Nachteile einzufordern. Dies betrifft insbesondere das Recht, Teil- und Schlussrechnung zu legen. Ebenso verliert eine Pauschalpreisvereinbarung ihre Wirksamkeit. Diesfalls werden die angemessenen Preise nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zudem ist BAYER berechtigt, bei unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für BAYER unzumutbar machen, vom Vertrag zurückzutreten ohne dass eine Schadenersatzpflicht eintritt.

Bestehen berechtigte Hinweise (ein negatives Rating eines Kreditschutzverbandes, anhängige Exekutionen, etc...), dass der BESTELLER seinen Zahlungsverpflichtungen auch bei den gegenständlichen AGB unterliegenden Geschäftsverhältnissen nicht mehr nachkommt

bzw. nachkommen kann, so steht BAYER das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sowie seiner Auslagen aus dem betreffenden Geschäft, vom Vertrag ganz oder teilweise nach Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Der BESTELLER ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von BAYER aufzurechnen, außer BAYER anerkennt die Forderung des BESTELLERS schriftlich oder diese wird gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des BESTELLERS wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen wird ausgeschlossen. Zudem ist BAYER berechtigt, zur Sicherung seiner fälligen Forderungen und Ansprüche, nur Zug um Zug gegen die vom BESTELLER zu leistende Zahlung, die Sache herauszugeben.

#### **10. Unterlagen; Rechtsschutz**

Soweit BAYER dem BESTELLER Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum übergibt, verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags im Eigentum von BAYER.

Unterlagen, Pläne, Skizzen des BESTELLERS überprüfen wir nicht auf Übereinstimmungen mit Naturmaßen. BAYER ist nicht verpflichtet den BESTELLER auf Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel, selbst wenn diese für BAYER erkennbar sind, hinzuweisen.

#### **11. Geheimhaltung**

Der BESTELLER verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von BAYER zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu BAYER bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von BAYER Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit BAYER oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von BAYER aufrecht.

#### **12. Lieferung, Terminangaben und Gefahrenübergang**

Liefer- und Montagetermine sind abhängig von den Wetter- und Witterungsverhältnissen. Terminangaben durch BAYER erfolgen daher prinzipiell freibleibend, außer es wurde An-

derslautendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Ist, insbesondere aufgrund ungünstiger Wetter- und Witterungsverhältnisse, eine termingerechte Lieferung/Montage nicht möglich, verschieben sich die Termine im notwendigen Ausmaß. Dies wird dem BESTELLER bekanntgegeben und begründet keinen verschuldeten Lieferverzug.

Fälle höherer Gewalt entbinden BAYER von der Einhaltung der Lieferungstermine und Leistungsfristen und liegt diesfalls kein verschuldeter Lieferverzug vor. BAYER ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen im Fall höherer Gewalt um bis zu vier Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der BESTELLER wiederum nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.

Fälle höherer Gewalt im genannten Sinn sind Elementarereignisse von erheblicher Bedeutung, sohin insbesondere Unwetter, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, das Auftreten von Seuchen, Epidemien und Pandemien (insbesondere das Auftreten von COVID-19 oder vergleichbarer Krankheiten), sowie sämtliche damit einhergehenden gesetzlichen, behördlichen, faktischen oder auf sonstigen Gründen beruhenden Beschränkungen.

Zur Leistungsausführung ist BAYER erst dann verpflichtet, sobald der BESTELLER all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Der BESTELLER trägt die Kosten und das Risiko des Transportes und des zufälligen Untergangs der Waren sowie deren Beschädigung im Falle einer Lieferung ohne Beauftragung mit Montageleistungen **ab Werk**. Sind Montageleistungen vor Ort beim BESTELLER erforderlich, so trägt die Kosten des Transports der BESTELLER, das Risiko des Transportes und des zufälligen Untergangs der Waren sowie deren Beschädigung gehen diesfalls **ab vollständigem Ausladen der Waren am Montageort** auf den BESTELLER über.

### **13. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz von BAYER.

### **14. Glasprodukte und Glaswerkleistungen**

Glas ist ein Produkt, welches gewissen Strukturschwankungen unterworfen ist. Bei der Lagerung und dem Umgang ist daher entsprechend Vorsicht an den Tag zu legen. Geringfügige oder sonstige für den BESTELLER zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

Bei der Lagerung von Spiegeln in der Sonne kann eine Schwärzung des Spiegels entstehen. Der BESTELLER ist für eine ordnungsgemäße Lagerung verantwortlich.

### **15. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

Schriftlich durch BAYER anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gewährleistungsansprüche des BESTELLERs erfüllt BAYER in allen Fällen nach Wahl BAYERs entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der BESTELLER nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar ist und Preisminderung für den BESTELLER nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche des BESTELLERs, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn BAYER mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.

Wird vom BESTELLER das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadenersatz, nur geltend gemacht werden, wenn der BESTELLER beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war. Dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablieferung der Ware oder Übergabe der Werkleistung. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 1 Jahr nach Übergabe.

Der Besteller hat im Sinne der §§ 377 f UGB überdies die Ware bzw. Werkleistung nach der Ablieferung/Montage unverzüglich, längstens aber binnen 1 Woche zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind BAYER unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Verpflichtung von BAYER zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Rückgriffsanspruch gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

Der Einsatz von Subunternehmern durch BAYER ist zulässig.

### **16. Schadenersatz**

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet BAYER nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf der Verletzung einer Vertrags-

pflcht beruhen, haftet BAYER nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Schadenersatzansprüche können vom BESTELLER gegenüber BAYER nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend gemacht werden, spätestens aber ein Jahr nach Übergabe. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Der Ersatz des entgangenen Gewinns sowie der Ersatz von Schäden im bloßen Vermögen des BESTELLERS wird ausgeschlossen.

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Sämtliche Ersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (Gewährleistung, Produkthaftung, etc.), sind jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von BAYER beschränkt. Die zuvor genannte Haftungsbeschränkung bei Schadenersatzansprüchen bleibt hievon unberührt.

## **17. Produkthaftung**

Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von BAYER verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## **18. Garantie für Isolierglas**

Der Hersteller des Isolierglases (sohin nicht BAYER) garantiert für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk des Herstellers – dafür, dass sich zwischen den Scheiben kein wie immer gearteter Beschlag bildet und somit eine einwandfreie Durchsicht gewährleistet ist. Diese Garantie verpflichtet nur zum kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Isolierglaselemente. Das Ausglasen schadhafter Isolierglaselemente, sowie das Einglasen der Ersatzelemente gehen zu Lasten des BESTELLERS. Der BESTELLER verpflichtet sich, die Verglasungsvorschriften der Isolierglaserzeugung einzuhalten und die Arbeit mittels angemessenen Entgeltes durchzuführen. Voraussetzung für oben stehende Garantieleistungen ist eine fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des Dichtungsmaterials durch den Bauherren beziehungsweise den BESTELLER.

## **19. Eigentumsvorbehalt**

BAYER behält sich das Eigentum an den von BAYER gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vom BESTELLER für die Ware zu leistenden Entgelts und der vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vor. Dies betrifft nicht Fälle, in denen das Eigentum sachenrechtlich als unbeweglich zu qualifizieren ist oder nicht mehr von einer anderen und größeren Sache getrennt werden kann. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich von BAYER erklärt wird.

Der BESTELLER ist verpflichtet Beeinträchtigungen jeglicher Art, sowohl rechtlicher und faktischer Natur durch Dritte zu verhindern. Bei Zugriffen von Gerichten und Verwaltungsbehörden und diesen zugeordneten Organen hat der BESTELLER auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und eine Beschlagnahme, Pfändung oder einen sonstigen Eingriff mit ihm zu Gebote stehenden, in Einklang mit der Rechtsordnung stehenden Mitteln abzuwehren. BAYER ist von Beeinträchtigungen und Eingriffen in den Eigentumsvorbehalt von BAYER ohne weiteren Aufschub schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der BESTELLER trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

Erfolgt eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, so hat der BESTELLER den Zahlungsanspruch an BAYER rechtswirksam abzutreten, wobei der BESTELLER zugleich den Erwerber der Ware hierüber in Kenntnis zu setzen hat. Die Abtretung ist in den Büchern und auf dem Geschäfts- und Rechnungspapier kund zu tun.

## **20. Forderungsabtretungen**

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der BESTELLER schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der bei BAYER bestellten Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen von BAYER zahlungshalber an BAYER ab. Der BESTELLER hat BAYER auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der BESTELLER mit seinen Zahlungen BAYER gegenüber im Verzug, so sind die beim BESTELLER eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der BESTELLER diese nur im Namen von BAYER inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an BAYER abgetreten.

## **21. Datenschutz: Information betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der BESTELLER nimmt zur Kenntnis, dass seine persönlichen Daten, beispielsweise Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, zum Zweck der Geschäftsanbahnung und zur nachfolgenden Erfüllung des Auftragsverhältnisses sowie zur Lieferung und Montage von bestellten Waren und zur Zusendung von Werbematerial über die Produkte der Firma bei BAYER verarbeitet werden.

Die Einwilligung in die Einwilligung kann jederzeit bei BAYER Glastechnik GmbH unter [office@bayer-glastechnik.at](mailto:office@bayer-glastechnik.at) **widerrufen werden**. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

## **22. Erklärungen und Mitteilungen**

Erklärungen und Mitteilungen des BESTELLERS an BAYER müssen, um BAYER wirksam zugestellt zu werden und um Rechtswirksamkeit gegenüber BAYER zu entfalten, schriftlich (per Post oder per E-Mail) versendet werden und BAYER tatsächlich zugehen.

**Der ausschließliche E-Mail-Kontakt von BAYER ist:**

[office@bayer-glastechnik.at](mailto:office@bayer-glastechnik.at)

## **23. Anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen BAYER und dem BESTELLER ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der nationalen und internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossener Verträge nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Gerichtsstand für sämtliche diesen AGB unterliegenden Rechtsverhältnisse ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht für 4115 Kleinzell im Mühlkreis (Oberösterreich).